



Anlage 1

Auszug aus den Richtlinien über das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife
Vom 14. Juli 2017

Information für die Praktikumsstelle

Praktikum im zweijährigen Bildungsgang der Fachhochschulreife

5. Art, Inhalt und Dauer des Praktikums

- 5.1.1 Für Schüler:innen der zweijährigen Fachoberschule wird der Unterricht der Jahrgangsstufe 11 von einem einjährigen gelenkten Praktikum in geeigneten Betrieben oder anderen geeigneten Einrichtungen begleitet.
- 5.1.2 In Übereinstimmung mit dem Bildungsziel der Fachoberschule (Einschlägigkeit des Praktikums in Bezug auf die Fachrichtung der Fachoberschule) sollen die Schüler:innen die Aufgaben der Betriebe oder anderen Einrichtungen kennenlernen.
- 5.3 Die Inhalte des Praktikums werden von der Fachoberschule nach Absprache mit dem Praktikantenamt durch Ausbildungspläne über Ziele und Ablauf des Praktikums sowie Aufgaben der Schüler:innen festgelegt.

6. Eignung und Auswahl der Betriebe und Einrichtungen

- 6.2.1 Die Eignung der Betriebe und der Einrichtungen für die Durchführung eines Praktikums wird von der Fachoberschule festgestellt. Sie führt eine Liste geeigneter Betriebe und Einrichtungen.
- 6.3 Die Betriebe müssen eine Ausbildungsberechtigung im Sinne von §20 des Berufsbildungsgesetzes oder § 21 der Handwerksordnung nachweisen und als Ausbildungsstätte im Sinne von § 22 des Berufsbildungsgesetzes oder § 23 der Handwerksordnung geeignet sein. Die Einrichtungen müssen vergleichbare Nachweise erbringen und bedürfen der Anerkennung; sie wird in der Regel auf Antrag des Trägers nach Überprüfung durch die Fachoberschule ausgesprochen.

7. Durchführung des Praktikums

- 7.1 Die Fachoberschule und die Praktikumsstelle informieren sich gegenseitig über Leistungsstand und Ausbildungsfortschritt der Praktikant:innen.
- 7.2 Die Praktikant:innen erstellen Berichte über die Ausbildungsabschnitte des Praktikums, die auf Verlangen der Fachoberschule vorzulegen sind. Die Berichte werden von der Praktikumsstelle mit dem Vermerk „mit Erfolg abgeschlossen“ versehen. Wenn der Vermerk „ohne Erfolg abgeschlossen“ lautet, wird dies mit den Praktikant:innen besprochen und gegegenzeichnet.
- 7.3 Während des Praktikums sind die Praktikant:innen Schüler:innen der Fachoberschule und unterliegen denselben gesetzlichen Bestimmungen über Unfall- und Haftpflichtversicherung, die für die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen gelten.
- 7.4.1 Für Praktikant:innen gilt die Arbeitszeit in Vollzeitform; die Zeit für den Besuch des Unterrichts der Fachoberschule wird angerechnet. Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten. Der nach den gesetzlichen



Bestimmungen oder tarifvertraglichen Vereinbarungen zustehende Urlaub muss in der Zeit der Schulferien gelegt werden.

- 7.4.2 Die Praktikant:innen sind zur regelmäßigen Teilnahme am Praktikum verpflichtet. Sie haben die Praktikumsstelle unverzüglich zu unterrichten, falls sie verhindert sind, am Praktikum teilzunehmen. Dauert eine durch Erkrankung oder Unfall verursachte Abwesenheit länger als drei Tage, ist spätestens am vierten Tag der Praktikumsstelle eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Unfähigkeit zur Durchführung des Praktikums und deren voraussichtliche Dauer einzureichen. Die Praktikumsstelle informiert die Schule.
- 7.4.3 Ein Wechsel der Praktikumsstelle während eines Praktikums ist nicht vorgesehen; über Ausnahmen entscheidet die Fachoberschule.

8. Beurteilung und Bewertung des Praktikums

- 8.1 Die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum ist Voraussetzung für das Erreichen des Ausbildungsziels. Das Praktikum ist dann mit Erfolg abgeschlossen, wenn die Praktikant:innen in allen vier von der Praktikumsstelle durchzuführenden Leistungskontrollen mindestens ausreichende Fähigkeiten nachgewiesen haben.
- 8.2 Die Feststellung des Ausbildungserfolges im Praktikum obliegt der Praktikumsstelle. Die Praktikumsstelle stellt am Ende der Ausbildung ein Praktikantenzugnis aus, in dem alle Bereiche genannt werden, in denen die Praktikant:innen ausgebildet worden sind.